

Altmarkkreis Salzwedel

* [Gebührensatzung für die Sporthallen des](#)

[Altmarkkreises Salzwedel KT Beschl. vom 11.12.2006](#)

* [1.Änderungssatzung](#) [KT Beschl. vom 17.12.2007](#)

Lesefassung

Gebührensatzung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund der § 6, 33 der Landkreisordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG- LSA)in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 18. November 2005 (GBl LSA S.698) sowie die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Altmarkkreis Salzwedel am 17.12.2007 folgende Satzung in der geänderten Form beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Benutzung der Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel ist für gemeinnützige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich kostenlos.

Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Betriebswirtschaftskosten eine Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung.

§2

Nutzungsberechtigte

Die Gebühren werden nach folgenden Benutzungsgruppen und je angefangener Stunde erhoben.

1. Benutzergruppe A

* Sportvereine und Verbände e.V. für Punkt – und Pokalspiele, Turniere und sonstige Veranstaltungen

* Einzelpersonen und Gruppen, die sportliche und gesundheitsfördernde Zwecke verfolgen

2. Benutzergruppe B

* Kommerzielle Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht

3. Benutzergruppe C

* wöchentliche Trainingszeiten der Sportvereine im Erwachsenenbereich

Für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich werden keine Gebühren erhoben.

§ 3
Gebühren für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel

Sporthallen	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
1. Dreifeldhalle gesamt	20,00 €	150,00 €	3,50 €
----- Teilhalle	10,00 €		
2. Zweifeld- Halle gesamt	20,00 €	100,00 €	3,50 €
----- Teilhalle	10,00 €		
3. Turnhalle(1 Feld)	10,00 €	50,00 €	3,50 €

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden mit Erhalt einer schriftlichen Vergabe an den Gebührenschuldner fällig, in dem die Fälligkeit benannt ist.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Werden Gebühren wiederholt nicht innerhalb der gesetzten Fälligkeiten beglichen, behält der Landkreis sich vor, ein vereinbartes Nutzungsverhältnis vorzeitig zu beenden und die Genehmigung der Sporthallennutzung künftig nicht mehr vorzunehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(Das Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 17.12.2007 ist zu beachten)

Erstellt am: 18.02.2008